

*Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen*

Gemeinsam ans Ziel!

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schüler*innen

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Schüler*innen,

zu verschiedenen schulischen Zwecken möchte die Schule personenbezogene Daten verarbeiten. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule/Ort	Georg-August-Zinn-Schule
Anschrift	Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon	06164-51680
E-Mail-Adresse	info@gaz-reichelsheim.de

Datenschutzbeauftragte/-r der Schule	Michael Frank
Telefon	06164-51680
E-Mail-Adresse	datenschutzbeauftragter@gaz-reichelsheim.de

Information der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassen- und/oder Gruppenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder einen „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir Eure/Ihre Einwilligung einholen.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden.


.....
Schulleiterin/Schulleiter

Einwilligung

1.) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos im Rahmen der schulischen Öffentlichkeitsarbeit (Tagespresse, sonstige Pressorgane, www, z.B. Homepage) ein.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten) oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzbestimmungen, die gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht mir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Sie können die Datenschutzbestimmungen gemäß DS-GVO auf unserer Homepage (www.gaz-reichelsheim.de) einsehen.

Die/der Schüler*in bzw. deren/dessen Sorgeberechtigten erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

*Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen*

Erklärung zur Übertragung des Unterrichtsgeschehens im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen an nicht anwesende Schüler*innen

Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie kann die Zuschaltung einzelner Schüler*innen, die von der Anwesenheit in der Schule befreit sind, zum Präsenzunterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen mittels Videokonferenzsystem ermöglicht werden. Durch die Echtzeitübertragung von Bild und Ton können sie dem Unterrichtsgeschehen folgen und aktiv daran teilnehmen, indem sie zusehen, zuhören und sich ggf. auch an Diskussionen beteiligen.

Voraussetzung einer Zuschaltung ist, dass die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz erfüllt sind, dies vorab erfolgreich getestet wurde und dass alle Beteiligten eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Hiermit erkläre ich mich freiwillig zur Teilnahme an Unterricht bereit, zu dem einzelne Schüler*innen im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen mittels Echtzeit-Videokonferenzsystem zugeschaltet werden. Ich wurde über den Ablauf und den Inhalt der Zuschaltung umfassend informiert. Im Rahmen der Zuschaltung werden Bild- und Tonaufnahmen übertragen. Eine Aufzeichnung der Videoübertragung sowie die Übertragung der Videokonferenz an Dritte ist nicht zulässig. Die Einwilligung kann gegenüber der Schule jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Mir entstehen keine Nachteile, wenn ich nicht einwillige oder die Einwilligung widerrufe. Die Einwilligungserklärung behält solange ihre Gültigkeit, bis Sie sie widerrufen oder die/der Schüler*in unsere Schule verlässt.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Foto-, Bild- und Tonaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar. Die Aufnahmen dürfen nur mit freiwilliger und informierter Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO gemacht und veröffentlicht werden.

Nach Art. 15 DS-GVO haben die Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen. Nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 DS-GVO steht ihnen ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Angaben, u. U. ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation zu.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist die vorliegende Einwilligungserklärung.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Schule. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist auf dem folgenden Weg zu erreichen:

**Michael Frank, Tel. 06164-51680,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@gaz-reichelsheim.de**

Die Unterzeichner haben das Recht, sich beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden zu beschweren, vgl. www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde

*Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen*

Erklärung zur Teilnahme an Unterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen für einzelne Schüler*innen mittels Videokonferenzsystem

Im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie kann die Zuschaltung einzelner Schüler*innen zum Präsenzunterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen mittels Videokonferenzsystem ermöglicht werden.

Voraussetzung ist, dass die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz erfüllt sind, dies vorab erfolgreich getestet wurde und dass alle Beteiligten eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Hiermit erkläre ich mich freiwillig zur Teilnahme an Präsenzunterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen für einzelne Schüler*innen mittels Echtzeit-Videokonferenzsystem bereit. Ich wurde über den Ablauf und den Inhalt der Zuschaltung umfassend informiert. Im Rahmen der Zuschaltung werden Bild- und Tonaufnahmen übertragen. Eine Aufzeichnung der Videoübertragung sowie die Übertragung der Videokonferenz an Dritte ist nicht zulässig. Die Einwilligung kann gegenüber der Schule jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Mir entstehen keine Nachteile, wenn ich nicht einwillige oder die Einwilligung widerrufe. Die Einwilligungserklärung behält solange ihre Gültigkeit, bis Sie sie widerrufen oder die/der Schüler*in unsere Schule verlässt.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Foto-, Bild- und Tonaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar. Die Aufnahmen dürfen nur mit freiwilliger und informierter Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO gemacht und veröffentlicht werden.

Nach Art. 15 DS-GVO haben die Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen. Nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 DS-GVO steht ihnen ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Angaben, u. U. ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation zu.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist die vorliegende Einwilligungserklärung.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Schule. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist auf dem folgenden Weg zu erreichen:

**Michael Frank, Tel. 06164-51680,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@gaz-reichelsheim.de**

Die Unterzeichner haben das Recht, sich beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden zu beschweren, vgl. www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Gemeinsam ans Ziel!

Georg-August-Zinn-Schule, Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim

An alle Sorgeberechtigten

des Jahrgangs 5 bis 10

*Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen*

Verlassen der Schule in der Mittagspause

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

an der Georg-August-Zinn-Schule wird neben den Arbeitsgemeinschaften zunehmend auch regulärer Unterricht an Nachmittagen erteilt und den betroffenen Schüler*innen wird eine ausreichend lange Mittagspause eingeräumt. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob Schüler*innen in der **Mittagspause** das Schulgelände verlassen dürfen, ohne den **Versicherungsschutz** zu verlieren.

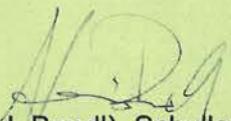
In der größten Zahl der Fälle dürfen die Schüler*innen das Schulgelände **nicht** verlassen; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch die Schule und sind damit versichert.

Ausnahme: Die ortsansässigen (Kerngemeinde Reichelsheim) Schüler*innen, die zum Mittagessen nach Hause gehen, sind auf dem Nachhauseweg und wieder zurück zur Schule versichert.

Wenn Sie ihrem Kind, das nicht in der Kerngemeinde Reichelsheim wohnt, dennoch das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause erlauben wollen, können Sie das mit untenstehender Erklärung tun. Laut telefonischer Mitteilung der Unfallkasse Hessen vom 21.08.2017 ist jeder Schüler*in auf dem Weg von der Schule in den Ort und zurück versichert. Die Nahrungsaufnahme ist nicht versichert. Beispiel: der Weg zum Dönerladen ist versichert, wenn man dort in die Gaststätte geht und dort isst, ist man nicht versichert, erst wieder auf dem Rückweg zur Schule.

Bitte geben Sie die Erklärung der Klassenleitung ab, der sie dann in die Schülerakte übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen


(H. Bendl), Schulleiter

halten der üblichen Tischsitten. Alle Gegenstände werden so behandelt, dass auch noch die Nächsten ihre Freude daran haben. Tische sind keine Sitzgelegenheiten, dazu gibt es Stühle!

Es muss leider gesagt werden



Toiletten dürfen nur einzeln und nur als Toiletten benutzt werden, nicht als Treffpunkt oder illegales Raucherzimmer.

Das Schulgelände steht nicht jedem offen

Besucher melden sich im Sekretariat und erhalten dort, wenn möglich, eine Auf-



enthaltserlaubnis. Tiere dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden, denn es gibt Kinder, die darauf allergisch reagieren könnten.

Lehrkräften sowie dem Schuleigentum sorgfältig umgehen. Das gilt im besonderen Maße für Schulbücher.

Wertvolle Gegenstände, wie z. B. Handys oder größere Geldbeträge, sollen erst gar nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule kann bei Verlust oder Diebstahl keinen Ersatz leisten.

An den Haltestellen und in öffentlichen Verkehrsmitteln verhält sich jeder so, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Die Anweisungen der Aufsichteten müssen unbedingt befolgt werden.

Zu guter Letzt

In dieser Schulordnung ist längst nicht alles gesagt, was für den Schullalltag von Bedeutung ist.

Immer gilt der Grundsatz, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo sie die des anderen einschränkt oder verletzt. Wenn alle sich daran halten, ist das Zusammenleben in der Schule einfacher.

Beurlaubungen

Bis zu zwei Tagen kann die Beurlaubung durch den Klassenlehrer erfolgen. Bei längeren Zeiträumen ist die Schulleitung zuständig. Für Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien gelten besondere Regelungen, die im Sekretariat erfragt werden können.

Schulordnung

der

Georg - August- Zinn – Schule
Reichelsheim



Unsere Schule ist eine Gemeinschaft

Schülerinnen, Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, die Sekretärinnen, der Hausmeister und viele andere bilden zusammen die Schulgemeinschaft. Wo viele Menschen auf engem Raum zusammleben, gibt es „Spielregeln“, an die sich jeder halten soll. Wir gehen höflich, rücksichtsvoll und hilfsbereit miteinander um und schaffen auf diese Weise eine angenehme Atmosphäre in unserer Schule.

Wir stehen für unser Reden und Handeln ein und übernehmen die Verantwortung dafür.

Karikaturen von Antonio Seifert



Wenn es Streit gibt

Konflikte müssen fair und gewaltfrei ausgetragen werden. Wenn Schüler oder Schülerinnen einen Streit nicht beilegen können, wenden sie sich an die Lehrerinnen und Lehrer oder unsere Streitschlichter. Erster Ansprechpartner für die Eltern ist der beteiligte Lehrer oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin.



Niemand soll in der Schule verletzt werden

Auch bei Sport und Spiel nehmen wir Rücksicht aufeinander. Für Spiele im Freien sind die ausgewiesenen Flächen da. Wegen der Verletzungsgefahr sind Schlitterbahnen und Schneebälle sowie Knallkörper nicht erlaubt. Selbstverständlich sind gefährliche Gegenstände jeder Art verboten; sie dürfen erst gar nicht in die Schule mitgebracht werden.

Keine Macht den Drogen

Drogen jeder Art sind gemäß dem Jugendschutzgesetz in der Schule verboten. Auch das Rauchen ist auf dem Schulgelände lt. Hess. Schulgesetz nicht gestattet. Das Schulgelände endet an den jeweiligen gelben Markierungen.

Unsere Schule soll gut aussehen

Alles, was der Schule gehört, muss sorgfältig behandelt werden, denn es war teuer. Nichts darf beschmiert oder beschädigt werden. Zu einer sauberen Schule tragen wir alle bei. Abfälle gehören in die Mülleimer, Wertstoffe werden getrennt gesammelt, Pfandflaschen werden zurückgegeben.

Der Hofdienst sorgt für einen aufgeräumten Pausenbereich. Grober Schmutz im Klassenraum wird von denjenigen beseitigt, die ihn verursacht haben. Jede Klasse oder Lerngruppe ist für den gerade benutzten Raum verantwortlich.

Am besten sind die Pausen

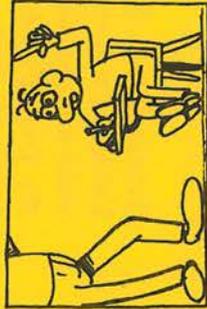
In den großen Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern nur die Pausenbereiche oberer Hof, unterer Hof (siehe hellblaue Markierungen) und Eingangshalle (für Oberstufenschüler zusätzlich ihr Aufenthaltsraum) zur Verfügung. Beim Wechsel der Unterrichtsräume nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen mit in die Pause.

An den Verkaufsstellen gilt nicht das „Recht des Stärkeren“. Jeder stellt sich ohne zu drängeln an. Die kleinen Pausen dienen nur dem

Raumwechsel. Wir vermeiden Lärm und denken an Mitschüler, die vielleicht eine Arbeit schreiben.

„Wandern“ gehört zum Schulalltag

Das „Wandern“ zwischen den Schulgebäuden und den Sportanlagen beginnt nach den Pausen. Der Weg über den Busbahnhof ist kein „Wanderweg“.



Unterricht muss sein

Alle sind pünktlich, damit der Unterricht ohne Störungen anfängt. Die Schülerinnen und Schüler versammeln sich vor den Klassen- oder Fachräumen.

Wenn sich die Lehrerinnen oder Lehrer verspäten, benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher 10 Minuten nach dem Gong das Sekretariat. Die Gruppe wartet ruhig, damit der Unterricht der anderen nicht gestört wird.

Während der Unterrichtszeit darf sich keine Schülerin und kein Schüler im Treppenhaus oder auf den Gängen aufhalten.

Elektronische Geräte aller Art—auch Handys—dürfen nur zu Unterrichtszwecken bzw. in den dafür vorgesehenen Handyzonen (Oberstufenraum, Teestube, Sekretariat und Mediodiothek) benutzt werden. Außerhalb der Unterrichtszeiten dürfen Handys

nach vorheriger Absprache mit der aufsichtsführenden Lehrkraft genutzt werden. Sie müssen, auch während der Pausen, für niemanden sichtbar ausgeschaltet und aufbewahrt werden.

Nach dem Beschluss der Schulkonferenz werden die elektrischen Geräte und Handys, die entgegen der Regel benutzt werden, von Lehrkräften eingezogen. Nur die Eltern dürfen diese in der Verwaltung abholen.

Die Lehrkraft beendet den Unterricht frühestens mit dem Gong.

Nach Unterrichtsschluss achten alle darauf, dass die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt und die Lichter ausgeschaltet sind.

Ohne Eltern geht es nicht

Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind die Schule regelmäßig besucht und dass das erforderliche Unterrichtsmaterial vollständig mitgebracht wird.

Eltern halten Kontakt zur Schule

durch Gespräche mit dem Kind, Lesen der Mitteilungsblätter, Teilnahme an Elternabenden und Elternsprechtagen, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, sowie Gesprächen mit den Lehrkräften.

Bei Erkrankung des Kindes benachrichtigen die Eltern umgehend die Schule. Morgens ab 7:30 Uhr ist das Sekretariat besetzt. Eine Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag schriftlich erfolgen.

Es ist schön, dass wir eine Cafeteria haben

Jeder sollte sich so verhalten, dass keinem der „Appetit“ verdorben wird. Dazu gehört insbesondere das Ein-

Mediennutzung

Georg-August-Zinn-Schule

*Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen*



Präambel

Absicht der Regelungen ist es, die Rechte aller Menschen im schulischen Umfeld zu wahren und zugleich die technischen Möglichkeiten sinnvoll einzusetzen. Wir gehen als Schulgemeinde verantwortungsvoll mit den Möglichkeiten um.

Handys/Smartphones/Tablets/Smartwatches/Kopfhörer dürfen in der Schule verwendet werden; ihre Nutzung ist unter folgenden A) Umständen und in B) Räumen erlaubt:

A – Umstände der Nutzung

A1 - Die Verwendung ist erlaubt für unterrichtliche Zwecke und mit Erlaubnis der Lehrkraft (insbes. bei Bild- und Tonaufnahmen - sonst nicht!); dies gilt auch für Vertretungsunterricht.

A2 - Die Lehrkraft regelt für ihren Unterricht die Handhabung der Geräte (z.B. flach auf dem Tisch) im eigenen Ermessen.

A3 - Im schulischen Umfeld beschränkt sich die Nutzung auf Apps/Seiten etc., die schulisch relevant sind.

A4 - Ab Klasse 9 können Tablets/Notebooks auch als Heftersatz/Schulbuch verwendet werden.

B – Räume

B1 - Die Verwendung ist in folgenden Bereichen erlaubt: Teestube, Mediothek, Cafeteria in der Mittagspause (Oberstufe auch in Freistunden), Busbahnhof, Oberstufenraum, Sekretariat; hier ist auch das Hören (mit Kopfhörern/InEars etc.) von Musik erlaubt.

B2 - Schüler*innen der Oberstufe dürfen die Geräte auch in den Pausen/Freistunden in den Räumen verwenden.

Konsequenzen bei Verstoß gegen die Regeln:

- Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung wird das jeweilige digitale Endgerät einbehalten und in der Verwaltung aufbewahrt
- Am Ende des Schultages kann in der Regel das Endgerät in der Verwaltung abgeholt werden. Die betroffenen Schüler*innen erhalten dazu eine Elternbenachrichtigung die innerhalb von drei Tagen, unterschrieben an die Klassenleitung zurückgegeben wird.
- Mehrfacher oder schwerwiegender Verstoß gegen die Nutzungsordnung führt zu einer Klassenkonferenz, kann Konsequenzen für das Sozial- und Arbeitsverhalten haben und weitere Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- Beim Anfangsverdacht auf einen Straftatbestand gibt die Schule den Vorfall an die Polizei weiter.

Mediennutzung

Georg-August-Zinn-Schule

- Täuschungsversuche bei Leistungsmessung: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV vom 19. August 2011) § 31 - Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen
- Den Anweisungen von Lehrkräften ist Folge zu leisten

Rechtliche Hinweise:

- **Das Recht am eigenen Bild:** Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) § 22 Satz 1 KunstUrhG
- **Gewaltdarstellung:** Strafgesetzbuch §31 (StGB)
- **Körperverletzung:** Strafgesetzbuch §223 (StGB)
- **Beleidigung:** Strafgesetzbuch §185 (StGB)
- **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen:** Strafgesetzbuch §201a (StGB)
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte:** Strafgesetzbuch §184b (StGB)
- **Rechtsradikal**
- **Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen:** Strafgesetzbuch §§ 86, 86a (StGB)
- **Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen:** Strafgesetzbuch §§ 130, 131 (StGB) sowie **Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten** (§ 126 StGB)
- **Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit:** Strafgesetzbuch § 241 (StGB)
- Das Mitbringen und Verwenden der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- Haftungsformulierung – Schule haftet nicht, weil...?

Haftungsausschluss

Werden auf Grundlage der schulgesetzlichen Bestimmungen (§69 HSchG, Abs.4) und der geltenden Schulordnung der Georg-August-Zinn-Schule/Reichelsheim digitale Endgeräte (Mobiltelefone, Smartphones, Tablets oder andere elektronische Geräte) vorübergehend eingezogen, um einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, übernimmt die Schule keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung dieser Geräte. Ein Schadensersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Organisatorischer Hinweis:

Die Gesamtkonferenz hat die vorliegende Ordnung am 01.09.2023 so beschlossen. Diese hat Gültigkeit bis zu folgenden Gesamtkonferenz. Bis dahin bittet die AG Medien um Rückmeldungen was verändert (ergänzt, gestrichen, vereinfacht) werden sollte. Die Gesamtkonferenz wird dann neu darüber beschließen.

Zum Verbleib in
Ihren Unterlagen

GEORG-AUGUST-ZINN-SCHULE

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe, Klassen für Lernhilfe
Pestalozzistraße 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164/51680 FAX 06164/516829
e-mail: info@gaz-reichelsheim.de

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige• Lungentuberkulose bakterieller Ruhr• • (Shigellose) Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch• • EHEC verursacht wird Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte• • Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien• verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

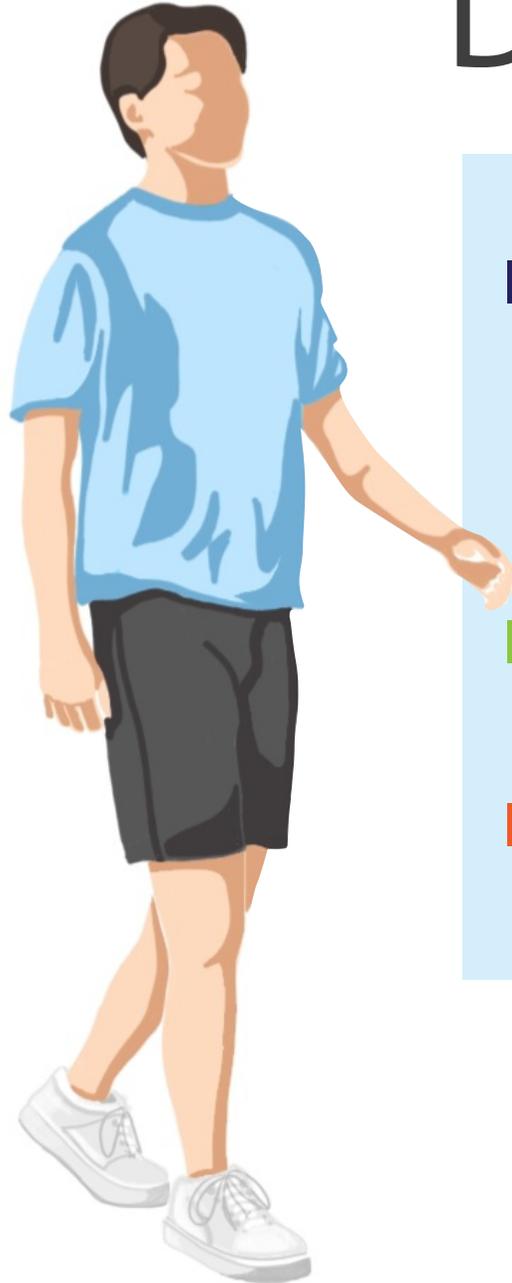
<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der **Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle• Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC• verursacht wird Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte• Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis) Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)•
--	--

DRESS CODE

GEORG
AUGUST
ZINN
SCHULE
REICHELSCHEIM



- An unserer Schule tragen alle angemessene Kleidung, um die Würde des Einzelnen zu achten und eine angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre für alle zu ermöglichen, in der ein soziales Miteinander im Vordergrund steht.
- Brust, Bauch, Po und Oberschenkel werden ausreichend bedeckt!
- Durchsichtige, diskriminierend und rassistisch bedruckte Kleidung wird nicht getragen.

